

Fernsprechstelle Nr. 22.  
Die "Sächsische Elbzeitung" erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Die Ausgabe des Blattes erfolgt Tag vorher nach 4 Uhr. Abonnements-Preis vierter Jährlich 1 M. 50 Pf., zweimonatlich 1 M., einmallich 50 Pf.

Einzelne Nummern 10 Pf.  
Alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Zeitungsträger nehmen stets Bestellungen auf die "Sächsische Elbzeitung" an.  
Sonnabends, "Amtsblatt".

# Sächsische Elbzeitung.

## Amtsblatt

für das Königliche Amtsgericht, das Königliche Hauptzollamt und den Stadtrat zu Schandau,  
sowie für den Stadtgemeinderat zu Hohnstein.

Druck und Verlag: Vogler & Beumer Nachf. — Verantwortlicher Redakteur: Paul Künze, Schandau.

Tel.-Nr.: Elbzeitung.  
Inserate, bei der welten Werbereitung d. Bl. von großer Wirkung, sind Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens vormittags 9 Uhr aufzugeben. Preis für die gesuchte Corpsszelle oder deren Raum 15 Pf. (tabellarische und komplizierte nach Vereinbarung).  
Rückwärts Inserate 20 Pf.  
"Engeland" u. "Reklame" 80 Pf. die Zeile.  
Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt.  
Alle vierzehn Tage  
„Landwirtschaftliche Rellage“

Inseraten-Nahmestellen: In Schandau: Expedition Baulenstraße 184; in Dresden und Leipzig: die Annonsen-Büros von Haase & Vogler, Javalindenkund und Rudolf Rosse; in Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co.

Nr. 43.

Schandau, Sonnabend den 10. April 1909

53. Jahrgang.

## Ostern.

Macht weit die Tore in der Welt,  
Und hoch der Tempel Türen!  
Aus hellem Streite kommt der Held  
Mit großem Triumphieren.  
Sein Kleid strahlt wie der Sonne Glanz,  
Er trägt nicht mehr den Dornenkranz,  
Er trägt die Siegeskrone.

Seht welch ein König! Er zerbrach  
Des Todes dunkle Pforten.  
Das stills Lamm, voll Schmerz und Schmach,  
Es ist zum Löwen worden.  
Wir werden bei ihm sicher ruhn;  
O Tod, wo ist dein Stachel nun,  
Wo ist dein Sieg, o Hölle?

Halleluja, mit uns ist Gott!  
Wer will uns noch verdammen?  
Ist auch die Sünde blutigrot,  
Und drohn des Zornes Flammen,  
Hier ist der Mittler „Jesus Christ“,  
Der für uns all gestorben ist,  
Ja, der auch auferstanden.

Nun singet man von Sieg und Heil  
In der Gerechten Hütten.  
Denn Reich und Kron ist unser Teil,  
Das er am Kreuz erstritten.  
Der Herr ist unser, wir sind sein,  
In ihm sind wir geschlossen ein,  
Mit ihm sind wir erstanden.

Und doch ist noch die weite Welt  
Von Sünde, Not und Schreinen,  
Noch ist die Erd ein Todensfeld,  
Trägt Dörnen nur und Hecken.  
Herr, gehe Straße auf das Land,  
Läß Gedern blühen aus dem Sand  
Und Palmen in der Wüste!

Läß rauschen in des Geistes Wehn  
Erstorbene Gebeine,  
Und aus den Gräbern auferstehn  
Dir eine Heilsgemeine!  
Und führe der Völker vollen Chor  
Zur heiligen Tempelstadt empor,  
Wo Licht und ewig Loben.

Müller, M.

## Stadt-Sparkasse zu Schandau.

Gesöffnet für Einzahlungen an jedem Werktag vom 9—12 Uhr und nachmittags von 2—4 Uhr,  
für Rückzahlungen an jedem Werktag vormittags von 9—12 Uhr.  
**Zinsfuß 3½ %.**

### Amtlicher Teil.

Herr Rentier Oskar Karl Kämpfer hier hat die Geschäfte des Friedensrichters für die Orte Schandau, Nathmannsdorf und Wendischfähre wieder übernommen.

Schandau, am 8. April 1909.

### Königliches Amtsgericht.

Folgende im Grundbuche auf den Namen des Mühlenbesitzers **August Emil Mitzscherling** eingetragenen Grundstücke sollen

am 5. Juni 1909, vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1. Blatt 37 des Grundbuchs für Waltersdorf, nach dem Flurbuche 31,5 Ar groß, bestehend aus der Mahl- und Schneidemühle Nr. 35 des Brandkatasters für Waltersdorf, nebst Hofraum Nr. 168 des Flurbuchs und dem Kiesenhochwall Nr. 167a des Flurbuchs, einschließlich 2571 M. 50 Pf. für Inventar auf 61.571 M. 50 Pf. geschätzt, mit 230,01 Steuereinheiten belegt.

2. Blatt 107 des Grundbuchs für Porschdorf nach dem Flurbuche 90,2 Ar groß, auf 3400 M. geschätzt, bestehend aus einer Wiese und einer unter Nr. 35 des Brandversicherungskatasters für Waltersdorf mit eingetragenen Scheune, mit 30,66 Steuereinheiten belegt.

3. Blatt 109 des Grundbuchs für Porschdorf, Wiese, nach dem Flurbuche 51,5 Ar groß, auf 1500 M. geschätzt mit 26,88 Steuereinheiten belegt;  
**alle drei Grundstücke als Gesamtheit einschließlich Inventar auf 65000 M. geschätzt.**

Die Einföcht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen die Grundstück betreffenden Nachweisungen insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Besiedigung aus den Grundstücken sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 27. Juli 1908 bzw. 26. Februar 1909 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprache des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgelegt werden müssen.

Dieseljenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertellung des Zuschlages die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Schandau, den 4. April 1909.

### Königliches Amtsgericht.

Das im Grundbuche für Schönau Blatt 35 auf den Namen **Gustav Eduard Bräunling** eingetragene Grundstück soll am

2. Oktober 1909, vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück — Bauergut — ist nach dem Flurbuche 12 Hektar 4,5 Ar groß und auf 17095 M. geschätzt, mit 312,75 Steuereinheiten belegt, die zugehörigen

Gebäude Nr. 40 des Brandkatasters sind zur Brandklasse mit 6440 M. eingeschätzt, Nr. 83a, 83b, 179 bis 183 des Flurbuchs.

Die Einföcht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Besiedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 28. August 1908 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprache des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgelegt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muss vor der Ertellung des Zuschlages die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Schandau, den 4. April 1909.

### Königliches Amtsgericht.

Wie geben hierdurch bekannt, daß die seit dem 1. April 1904 gültigen **Bestimmungen, die Aufnahme von Kranken in das städtische Krankenhaus zu Schandau betr., in folgender Weise abgeändert** worden sind:

**§ 2. Einteilung der Kranken, Leistungen und Zahlungsbedingungen.**

Die im Krankenhaus Aufnahme findenden Kranken zerfallen in 4 Klassen. Nach der Zugehörigkeit zu diesen Klassen bestimmen sich die Leistungen und Verpflegsfälle.

a. Die Klasse I besteht aus den Kranken, für welche ein besonderes Zimmer beansprucht wird.

Der tägliche Verpflegsfall in dieser Klasse beträgt für hiesige erwachsene Kranken 5 M. für auswärtige erwachsene Kranken 9 M., für hiesige erkrankte Kinder unter 14 Jahren 4 M., für auswärtige erkrankte Kinder unter 14 Jahren 6 M., wofür Wohnung, Kost, Heizung, Beleuchtung, Wartung und Pflege, sowie Bettwäsche und deren Reinigung gewährt werden. Unter hiesigen Kranken im Sinne dieser Bestimmung sind solche zu verstehen, die in Schandau dauernd wohnen oder die sich daselbst nicht bloß vorübergehend aufzuhalten oder die hier den Unterstützungswohnsitz haben; alle anderen Kranken, insbesondere also solche, die sich in Schandau bloß vorübergehend aufzuhalten, gelten als auswärtige Kranken.

Es ist jedoch den Kranken nachgelassen, sich auch selbst zu beklopfen. Wird von dieser Fähigkeit Gebrauch gemacht, so tritt eine entsprechende Ermäßigung des Verpflegsfalles ein, über deren Umfang der Krankenhaus-Ausschus, in deßgleichen Fällen aber der Vorsitzende desselben befindet.

Für ärztliche Behandlung, Medikamente und Verbandmittel haben diese Kranken ebenfalls auf eigene Kosten, jedoch unter Beobachtung der Bestimmungen des § 4 Sorge zu tragen.

Angehörige von Kranken der Klasse I können mit ärztlicher Genehmigung in demselben Zimmer gegen eine besondere Entschädigung von 3—4 M. täglich, wofür natürlich Beklopfung nicht inbegripen ist, untergebracht werden.

Die Kosten sind, soweit möglich, im voraus, bei länger andauernden Krankheiten von Woche zu Woche pränumerando zu bezahlen.